

Yoo Jin Kim

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung und Rechtsfortwirkungsansprüchen

Zur Verjährungsakzessorietät der §§ 281, 283 BGB
und §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB



Nomos

Studien zum Zivilrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb, Universität Köln

Prof. Dr. Christian Berger, Universität Leipzig

Prof. Dr. Florian Faust, Bucerius Law School, Hamburg

Band 56

Yoo Jin Kim

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung und Rechtsfortwirkungsansprüchen

Zur Verjährungsakzessorietät der §§ 281, 283 BGB
und §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2023

ISBN 978-3-7560-1488-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-2024-3 (ePDF)

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Im Wintersemester 2023/24 hat die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität diese Arbeit als Dissertation angenommen. Inhaltlich befindet sich das Werk größtenteils auf dem Stand der Einreichung im Juni 2023. Zusätzlich berücksichtigt habe ich einschlägige, bis Dezember 2023 erschienene Literatur zu § 728b BGB und § 137 HGB, welche zum 1. Januar 2024 als Teil des MoPeG in Kraft getreten sind.

Das Forschungsvorhaben betreute *Prof. Dr. Andreas Piekenbrock*. Seine Begeisterung für Systemdenken im BGB und seine stete Offenheit für neue Denkansätze, gerade auch von Studierenden, fand ich schon als Teilnehmerin seiner Examensvorbereitungskurse bewundernswert und inspirierend. Als Doktorandin möchte ich ihm vor allem meinen Dank aussprechen für die Anregung des Themas, seine äußerste Zuverlässigkeit auch in organisatorischen Belangen und sein aufrichtiges Interesse an den Forschungsergebnissen bei gleichzeitiger Gewährung größtmöglicher Freiheit. Für das zügige Zweitgutachten danke ich *Prof. Dr. Christian Hattenhauer*.

Prof. Dr. Gerhard Dannecker, Susanne Bock und dem übrigen Team des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht bin ich zu großem Dank dafür verpflichtet, dass sie mich als studentische Hilfskraft an die Rechtswissenschaft herangeführt haben. Das seinerzeit mit ihnen erlebte wertschätzende Miteinander hat für mich Maßstäbe gesetzt.

Meine erste Stelle als Wissenschaftliche Mitarbeiterin habe ich bei *Prof. Dr. Jan C. Schuhr* und seinem Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie angetreten. Für seine Förderung, Großzügigkeit und die unvergessliche Zeit, die ich dort mit ihm und meinen lieben Kolleginnen und Kollegen verbringen durfte, kann ich mich nicht genug bedanken. Nach meinem Umzug ins Rheinland haben mich *Prof. Dr. Horst Schlehofer* und sein Team an der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht herzlich aufgenommen. Ihm und meinen Düsseldorfer Kolleginnen und Kollegen danke ich für die reibungslose Zusammenarbeit und den untrüglichen Zusammenhalt nicht nur, aber vor allem bei der gemeinsamen Bewältigung der immensen Herausforderungen in der Lehre zu Beginn der Corona-Pandemie. Anschließend gewährten mir die Notare *Dr. Armin Hauschild* und *Dr. Leif Böttcher* dankenswerterweise nicht nur optimale Arbeitsbedingungen und Einblicke in ihre fachlich herausragende

Praxis, sondern als lebenserfahrene Mentoren auch ein stets offenes Ohr und guten Rat.

Der *Stiftung der Deutschen Wirtschaft gGmbH* bin ich sehr dankbar für die materielle und immaterielle Promotionsförderung und der Kanzlei *Schmidt, von der Osten und Huber* aus Essen für den großzügigen Druckkostenzuschuss. Ein besonderer Dank gilt den Angehörigen und Ehrenamtlichen des Nikolausklosters in Jüchen für ihre unkomplizierte und warmherzige Gastfreundschaft im Zuge meiner Schreibaufenthalte.

Nicht unerwähnt bleiben darf *Nadine Eckert* vom Juristischen Dekanat in Heidelberg. Über die Jahre war sie eine kompetente Ansprechpartnerin für alle administrativen Fragen und wurde eine geschätzte Freundin. Ihr und meinen weiteren Freundinnen und Freunden danke ich wärmstens für ihren Zuspruch, die gemeinsamen Mittagessen sowie die in guten Freundschaften nicht wegzudenkenden „Sachstandsanfragen“.

David A. Carnal hat mir seine Geduld, unterstützende Tatkraft und seelischen Beistand in jeder Phase zukommen lassen. Von seinem Geschick und seiner Genauigkeit beim Redigieren hat diese Arbeit stark profitiert. Ihm und *Dorothea Brauner-Langner* gebührt großer Dank für ihre sorgfältige Durchsicht des Manuskripts.

Der bedingungslosen Liebe und Unterstützung meiner Eltern und meiner beiden Schwestern ist zu verdanken, dass ich als Erste aus der Familie ein Hochschulstudium aufnehmen und mit einem Doktorat abschließen konnte. Ihnen widme ich diese Arbeit mit dankbarem Herzen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einleitung | 25 |
| § 1 Problemstellung | 25 |
| § 2 Gang der Untersuchung | 30 |
| § 3 Terminologie | 32 |
| Teil 1: Verjährung der Schadensersatzansprüche statt der Leistung (§§ 281, 283 BGB) | 35 |
| § 4 Analoge Anwendbarkeit des § 213 Alt. 2 BGB auf den Verjährungsbeginn der Ansprüche aus §§ 281, 283 BGB | 35 |
| I. Allgemeines zu § 213 BGB | 36 |
| 1. Wortlaut und vereinfachende Bezeichnungen („Erstanspruch“ und „Zweitanspruch“) | 36 |
| 2. Grundsätzlicher sachlicher Anwendungsbereich | 37 |
| 3. Verjährungssystematische Stellung | 37 |
| 4. Zentrale Vorschrift zur Aufhebung der verjährungsrechtlichen Selbständigkeit von Ansprüchen | 38 |
| 5. Relevanz in der Praxis | 39 |
| 6. Erweiterung der Reichweite der originären Hemmungs- und Neubeginntatbestände („Wirkungserstreckung“) | 39 |
| 7. Sachliche Anwendbarkeit auf die Ansprüche aus §§ 281, 283 BGB und den Primärerfüllungsanspruch | 40 |
| a. Einhellige Anerkennung | 40 |
| b. Anwendbarkeit auf den „umgekehrten“ Anspruchsübergang | 41 |
| c. (Noch-)Bestehen des Erstanspruchs erforderlich? | 43 |
| d. Wirkungserstreckung auf den Zweitanspruch nach (hypothetischem) Ablauf der Primärverjährungsfrist? | 46 |

| | |
|---|----|
| e. Keine Begrenzung der Wirkungserstreckung in Höhe des Umfangs des Erstantrags | 48 |
| 8. Zwischenergebnis | 48 |
| II. Bestehende Regelungslücke | 49 |
| 1. Keine „Erstreckung“ des Verjährungsbeginns gemäß dem Wortlaut des § 213 BGB | 49 |
| 2. Leerlauf des § 213 Alt. 2 BGB bei Annahme eines selbständigen Verjährungsbeginns der §§ 281, 283 BGB | 51 |
| a. Rechtsmethodisches Gebot der Erhaltung des Anwendungsbereichs und der Wirkung einer Norm | 51 |
| b. Tatsächlich eintretende Verjährungsverzögerung beim Zweitanspruch als „beabsichtigte Wirkung“ des § 213 BGB | 52 |
| c. Demonstration anhand von Fallbeispielen | 53 |
| aa. Konstellation 1: Wirkungserstreckung eines Anerkenntnisses beim Übergang vom Primärerfüllungsanspruch auf § 283 BGB | 54 |
| 1) Sachverhalt | 54 |
| 2) Vollumfänglicher Leerlauf bei selbständiger Beginnanknüpfung | 55 |
| 3) Volle Funktionalität und Effektivität bei akzessorischem Fristbeginn | 56 |
| 4) Leerlauf auch bei einem geringeren zeitlichen Abstand | 56 |
| 5) Uneingeschränkte sachliche Anwendbarkeit des § 213 BGB bei Anerkenntnissen | 58 |
| 6) Zwischenergebnis | 60 |
| bb. Konstellation 2: Wirkungserstreckung einer Klageerhebung i.S.d. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB beim Übergang vom Primärerfüllungsanspruch auf § 283 BGB | 60 |
| 1) Sachverhalt | 60 |
| 2) Praxisrelevanter und typischer Anwendungsfall | 61 |

| | | |
|------|---|----|
| 3) | Wiederholter Leerlauf bei selbständigem Verjährungsbeginn | 61 |
| 4) | Vollständige Anwendbarkeit bei akzessorischem Verjährungsbeginn | 64 |
| 5) | Zwischenergebnis | 64 |
| cc. | Konstellatation 3: Wirkungserstreckung der Klageerhebung i.S.d. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB beim Übergang vom Primärerfüllungsanspruch auf § 281 BGB | 65 |
| 1) | Sachverhalt | 65 |
| 2) | Vergleich des effektiven Anwendungsbereichs | 65 |
| 3) | Unangemessene „doppelte“ Ultimoverjährung | 67 |
| 4) | Unklarer Zeitpunkt der „Entstehung“ i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB | 70 |
| 5) | Entbehrlichkeit und Angemessenheit der Nachfristsetzung gemäß § 281 Abs. 1, 2 BGB? | 72 |
| dd. | Konstellatation 4: Übergang vom Schadensersatzanspruch (§§ 281, 283 BGB) auf den Primärerfüllungsanspruch | 73 |
| d. | Fazit zu den Fallbeispielen und zusammenfassende Erklärung | 75 |
| 3. | Ergebnis zur bestehenden Regelungslücke | 77 |
| III. | Planwidrigkeit der Regelungslücke | 77 |
| 1. | Offene Regelungslücke (Kollisionslücke) | 78 |
| a. | Umgehung des § 213 Alt. 2 BGB | 78 |
| b. | Systemwidrigkeit der Umgehung des § 213 BGB | 78 |
| c. | Ergebnis | 79 |
| 2. | Unbewusste Regelungslücke | 79 |
| a. | Widerspruch zum erklärten Reformvorhaben der abschließenden Regelung der Verjährung von Ersatz- und Nebenansprüchen | 79 |
| b. | Anwendbarkeit des § 213 BGB als besonders wichtiges Anliegen | 80 |

| | |
|---|-----|
| c. Übersehen des Leerlaufs der Wirkungserstreckung bei selbständig anlaufender Verjährung | 82 |
| d. Kein gesetzgeberisches „Festhalten-Wollen“ an einem „grundsätzlich“ eigenständigen Verjährungsbeginn | 83 |
| e. Fehlende wissenschaftliche Thematisierung des Problems | 85 |
| f. Naheliegende Annahme eines gleichzeitigen Verjährungsbeginns wegen „Vorprägung“ durch §§ 477 Abs. 3, 639 Abs. 1 BGB 1900 | 86 |
| 3. Ergebnis zur planwidrigen Regelungslücke | 88 |
| IV. Gleichgerichtete Interessenlage für die „Erstreckung“ des Verjährungsbeginns | 88 |
| 1. Erstreckung des Verjährungsbeginns nur „in eine Richtung“ | 89 |
| 2. Analogie oder teleologische Extension? | 89 |
| 3. Normzwecke des § 213 BGB (Schutz vor zwischenzeitlichem Verjährungsrisiko, Ersparen prozessualer Hilfsanträge) | 91 |
| 4. Die zur Rechtfertigung des § 213 BGB herangezogenen drei Rechtsgedanken | 91 |
| 5. „Analogieverbot“ aufgrund (vermeintlicher) Qualifikation des § 213 BGB als „rein gläubigerfreundliche“ Vorschrift? | 93 |
| 6. Schlussfolgerungen aus den Normzwecken des § 213 BGB | 95 |
| 7. Plausibilität des Rechtsgedankens der „erweiterten Warnung“ nur bei akzessorischem Verjährungsbeginn | 96 |
| 8. Interesse und Zweck der §§ 281, 283 BGB im Verhältnis zum Primärerfüllungsanspruch | 99 |
| a. Bedeutung des Interessenbegriffs in § 213 BGB | 99 |
| b. Kriterium einheitlicher Anspruchszwecke | 100 |
| c. Verbindung zwischen Zweck und Interesse | 101 |
| d. Anerkannte Interessengleichheit | 102 |
| e. Erfüllung des ursprünglichen Leistungsinteresses | 103 |

| | | |
|-----|---|-----|
| f. | Abgrenzung von anderen vertraglichen Schadensersatzansprüchen (§§ 280 Abs. 1-3, 282, 286 BGB) | 104 |
| g. | Wertungsparallele zu § 264 Nr. 3 ZPO | 106 |
| 9. | Gleicher Entstehungsgrund (gemeinsamer Lebenssachverhalt) | 106 |
| 10. | Für den Verjährungsbeginn der §§ 281, 283 BGB zu ziehende Konsequenzen | 108 |
| a. | Loslösung von der Perspektive des einzelnen Anspruchs | 108 |
| b. | Übergeordnetes Ziel einer „insgesamt angemessenen“ Verjährung | 109 |
| c. | Topoi des einheitlichen Interesses und Zwecks von Ansprüchen als „verjährungsdogmatische Allzweckwaffe“ | 109 |
| d. | Keine Rechtfertigung der verjährungsrechtlichen Besserstellung des Gläubigers aufgrund des Zwecks der §§ 281, 283 BGB | 111 |
| e. | Weitere verjährungsrechtliche Funktionen des einheitlichen Lebenssachverhalts | 113 |
| aa. | Verjährungshemmung, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB | 113 |
| bb. | Auslegung von Verjährungsvereinbarungen, § 202 BGB | 114 |
| cc. | Verjährungsverhandlungen, § 203 BGB | 115 |
| dd. | §§ 438, 634a, 548 BGB | 115 |
| f. | Beweisverdunklung und Dispositionsmehrbelastung des Schuldners | 116 |
| aa. | Umfassende Beweisverdunklung ab Beginn der Primärerfüllungsanspruchsverjährung | 116 |
| bb. | Belastung des Planungs- und Dispositionsinteresses | 118 |
| cc. | Rechtsgedanke einer umfassenden Haftungsbegrenzung der §§ 438, 548, 634a BGB und § 477 Abs. 1 BGB 1900 | 119 |
| g. | Zusammenfassung der Konsequenzen | 120 |

| | |
|---|-----|
| 11. Ergebnis zur gleichgerichteten Interessenlage | 120 |
| V. Ergebnis zur analogen Anwendbarkeit des § 213 Alt. 2 BGB auf den Verjährungsbeginn | 121 |
| § 5 Teleologische Reduktion des § 199 BGB | 123 |
| I. Zweck der Regelverjährung gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB | 125 |
| 1. Ablösung der 30-jährigen, objektiv anlaufenden Regelverjährungsfrist | 125 |
| 2. Geltungsstarke Einheitsfrist | 126 |
| a. „One size fits all“-Ansatz | 126 |
| b. Entwicklungsgeschichte | 127 |
| c. Vorteile der Einheitsfrist | 128 |
| aa. Allgemeines Gebot der Rechtssicherheit und -klarheit | 128 |
| bb. Klarheit und Einfachheit, Streitvermeidung | 129 |
| cc. Vermeidung von Abgrenzungs- und Anspruchskonkurrenzfragen | 129 |
| 3. Überlegungs- und Entscheidungsfrist | 130 |
| 4. Beweggründe für die Festlegung der Regelverjährung auf drei Jahre | 132 |
| a. Allgemeine Erwägungen | 132 |
| b. Vorgestellte Eignung für den „durchschnittlichen“, typischen Anspruch | 132 |
| c. Anerkennung des Bedürfnisses für abweichende Verjährungsregeln | 133 |
| d. Vorgestellte Angemessenheit für deliktsrechtliche und vertragliche Schadensersatzansprüche | 134 |
| e. Keine Differenzierung zwischen vertraglichen und deliktsrechtliche Schadensersatzansprüchen und innerhalb der Ansprüche aus Vertragsverletzung | 135 |
| 5. Bewusste Entkoppelung des Fristbeginns der §§ 281, 283 BGB vom Primärerfüllungsanspruch zugunsten § 199 Abs. 1 BGB? | 138 |

| | | |
|------|---|-----|
| 6. | Paralleles Phänomen der mangelnden Differenzierung bei den §§ 728b Abs. 1 S. 2 BGB, 137 Abs. 1 S. 2 HGB (MoPeG) | 139 |
| 7. | Wortlautgetreue Befolgung kein Selbstzweck | 142 |
| 8. | Ergebnis zum Zweck der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB | 143 |
| II. | Besondere genetische Verbindung der §§ 281, 283 BGB zum Primärerfüllungsanspruch | 144 |
| 1. | Natürliche Zeitgebundenheit von Ansprüchen | 146 |
| 2. | Phänomenologie der Leistungsstörung | 146 |
| 3. | §§ 281, 283 BGB als Entwicklungsphasen des Primärerfüllungsanspruchs | 147 |
| 4. | Konkurrenzrechtliche Einordnung der Anspruchsinhaltsänderung | 148 |
| 5. | Verjährungsrechtlicher Umgang mit Anspruchsinhaltsänderungen | 150 |
| 6. | Anerkannte „Kontinuität“ im Sinne eines genetischen Ursprungs der §§ 281, 283 BGB im Primärerfüllungsanspruch | 151 |
| 7. | Keine eigenständige Bedeutung der Entstehung und Kenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 BGB bezogen auf die §§ 281, 283 BGB | 151 |
| 8. | Ergebnis zur besonderen genetischen Verbindung | 154 |
| III. | Zweckverfehlung der Regelverjährung bei wortlautgetreuer Anwendung des § 199 Abs. 1 BGB | 155 |
| 1. | Rekapitulation des Regelverjährungszwecks und der Folge eines selbständigen Verjährungsbeginns | 155 |
| 2. | Zuspitzung und Einordnung der hier zu beantwortenden Kernfrage | 156 |
| 3. | Zweckgemäße Verwirklichung einer klaren und einfachen Verjährung nur bei akzessorischem Verjährungsbeginn | 156 |
| a. | Legitimes Interesse des Verjährungsschuldners nach klaren und vorhersehbaren Verjährungsvorschriften | 157 |
| b. | Gesteigertes Bedürfnis bei vertraglichen Ansprüchen | 158 |

| | | |
|-----|--|-----|
| c. | Klarheit der Verjährung trübende Abgrenzungs- und Feststellungsprobleme | 158 |
| aa. | Bestimmung des Anwendungsbereichs der §§ 195, 199 BGB | 159 |
| bb. | Den Anspruch aus § 281 BGB betreffend | 159 |
| cc. | Den Anspruch aus § 283 BGB betreffend | 159 |
| dd. | Verhältnis der §§ 281, 283 BGB zueinander | 160 |
| ee. | Verhältnis zum Primärerfüllungsanspruch | 161 |
| ff. | Kein abschließendes Bewusstsein in den Reformarbeiten | 161 |
| d. | Beseitigung der Abgrenzungsprobleme bei einheitlichem Verjährungsbeginn | 162 |
| 4. | Unterlaufen der Primäranspruchsverjährung | 162 |
| a. | Stehen und Fallen der Schadensersatzansprüche statt der Leistung mit der Verjährung des Primärerfüllungsanspruchs | 163 |
| b. | Vermeidung der Wirkungslosigkeit der Verjährungseinrede | 164 |
| c. | Wertungswidersprüchlichkeit zur allgemein anerkannten Wirkung einer eingetretenen Primäranspruchsverjährung | 165 |
| 5. | Zweckwidrige „Flucht in den Schadensersatz“ bei § 281 Abs. 1 BGB | 166 |
| 6. | Rechtzeitige Geltendmachung des Primärerfüllungsanspruchs als zumutbare Gläubigerverantwortlichkeit | 167 |
| 7. | Zusammenfassung zur Zweckverfehlung des § 199 Abs. 1 BGB | 170 |
| IV. | Teleologische Reduktion der Verjährungshöchstfristen (§ 199 Abs. 2-4 BGB) | 172 |
| V. | Gesamtergebnis zur teleologischen Reduktion des § 199 BGB | 173 |
| § 6 | Abgrenzung von Konstellationen anerkannter „Verjährungsverlängerungen“ | 176 |
| I. | Neubeginn der Verjährung, § 212 Abs. 1 Nr. 1-2 BGB | 177 |
| II. | „Neubeginnähnliche“ Institute | 178 |
| 1. | Novation (Schuldumschaffung, Diskontinuität) | 178 |

| | |
|---|-----|
| 2. Fälle des § 197 Abs. 1 Nr. 3-5 BGB (neue 30-Jahres-Frist) | 179 |
| III. Tatbestände der Hemmung (§§ 203-208, 210-211 BGB) | 181 |
| IV. Keine Verlängerung einer einmal eingetretenen Verjährung | 182 |
| V. Rechtfertigungsbedürftigkeit eines verzögerten Verjährungseintritts | 183 |
| VI. Abschließender Charakter der verjährungsverlängernden Tatbestände | 183 |
| VII. Vergleichbare Rechtfertigung der Neubeginnähnlichen Wirkung des eigenständigen Fristbeginns bei §§ 281, 283 BGB? | 185 |
| 1. Keine schutzbedürftigen Gläubigerinteressen und kein einzuschränkender Schuldnerschutz wie bei Neubeginn und Hemmung | 185 |
| 2. Kein verhandlungsfördernder, deeskalierender Effekt wie bei § 203 BGB | 186 |
| 3. Keine vertraglich vereinbarte Diskontinuität wie bei der Novation | 187 |
| 4. Keine gesicherte Grundlage wie bei § 197 Abs. 1 Nr. 3-5 BGB und Unzumutbarkeit verlängerter Beweissicherung | 187 |
| VIII. Ergebnis | 188 |
| § 7 Erst-Recht-Schluss aus § 217 BGB | 189 |
| I. Methodische Zulässigkeit | 189 |
| II. Keine unmittelbare Anwendbarkeit auf §§ 281, 283 BGB | 190 |
| 1. Keine „abhängige Nebenleistung“ | 190 |
| 2. Verdrängter Primärerfüllungsanspruch kann nicht mehr verjähren | 192 |
| III. Normzweck des § 217 BGB | 192 |
| 1. Vermeidung einer späteren Inzidentprüfung eines verjährten Hauptanspruchs | 192 |
| 2. Typischerweise zeitlich nach der Hauptanspruchsverjährung einsetzende Relevanz des Nebenleistungsanspruchs | 193 |

| | |
|---|-----|
| 3. Aufweichung des Prinzips der (Einzel-)Anspruchsverjährung zur fortgesetzten Gewährleistung der Verjährungsfunktionen | 194 |
| 4. Zusätzliche „praktische Zweckmäßigkeit“ der Regelung | 195 |
| 5. Ergebnis zum Normzweck des § 217 BGB | 196 |
| IV. Übertragbarkeit der Zwecke auf §§ 281, 283 BGB a fortiori | 196 |
| 1. Rechtsmethodische Leitfragen | 197 |
| 2. Problem der Inzidentprüfung erst recht bei §§ 281, 283 BGB | 198 |
| 3. Risiko auch bei erloschenem Primärerfüllungsanspruch | 198 |
| 4. Erfordernis eines qualifizierten Näheverhältnisses | 199 |
| 5. Ersatzfunktion und Existenz „aus demselben Grund“ erst recht ausreichend | 200 |
| 6. Keine ausschließliche Anwendbarkeit auf abhängige Nebenleistungen | 201 |
| V. Ergebnis | 201 |
| Teil 2: Verjährung der Rechtsfortwirkungsansprüche (§§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB) | 203 |
| § 8 Grundlagen und Einschränkung der Forschungsfrage | 204 |
| I. Topos der Rechtsfortwirkung | 204 |
| II. Einordnung der §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB als Rechtsfortwirkungsansprüche | 206 |
| III. Beschreibungsversuche des Verhältnisses der Ansprüche zum Vindikationsanspruch | 207 |
| IV. Verwandte Frage der Beachtlichkeit der Ersitzungsfrist gemäß § 937 Abs. 1 BGB nach erfolgter Verarbeitung der Sache i.S.d. §§ 950, 951 Abs. 1 BGB | 208 |
| V. Verlust des Eigentumsrechts als Grundfall der Rechtsfortwirkung | 209 |

| | |
|---|-----|
| § 9 Wertungsparallelen zum befristeten Rechtsfortwirkungsanspruch aus § 977 BGB | 209 |
| I. Vergleich der Ausschlussfrist des § 977 S. 2 BGB mit der Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB | 210 |
| 1. Anwendbarkeit der §§ 195, 199 Abs. 1, 4 BGB auf die Ansprüche aus §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB | 210 |
| 2. § 977 S. 2 BGB als für den Gläubiger einschneidendes Zeitregime im Vergleich zur selbständigen Regelverjährung | 211 |
| a. Nur dreijährige Fristlänge, kenntnisunabhängiger Beginn ohne Ultimoprinzip | 211 |
| b. Keine (unumstrittene) Anwendbarkeit der Hemmungs- und Neubeginntatbestände | 212 |
| c. Auslegung als Präklusivfrist | 213 |
| d. Unproblematischere Überprüfbarkeit des Fristablaufs | 214 |
| 3. Differenzierter Befund beim Vergleich mit der vindikationsakzessorischen Regelverjährung | 215 |
| a. Erläuterung der „vindikationsakzessorischen“ Regelverjährung | 215 |
| b. Eintritt der Rechtsfortwirkungsverjährung „spätestens“ mit (hypothetischer) Verjährung des Vindikationsanspruchs | 216 |
| c. Drei mögliche Grundkonstellationen zur (Un-)Beachtlichkeit der Vindikationsakzessorietät | 217 |
| aa. Schritte zur Ermittlung der (Un-)Beachtlichkeit der Vindikationsakzessorietät | 217 |
| bb. Grundkonstellation Nr. 1 (keine Verkürzung) | 218 |
| cc. Grundkonstellation Nr. 2 (Verkürzung) | 218 |
| dd. Grundkonstellation Nr. 3 (von vornherein verjährter Rechtsfortwirkungsanspruch) | 218 |

| | |
|---|-----|
| d. Vergleich der drei Grundkonstellationen mit der fundrechtlichen Befristung gemäß § 977 S. 2 BGB | 219 |
| 4. Ergebnis zum Vergleich der Fristenregime | 220 |
| II. Unterschiede bei der möglichen Vindikationsdauer im Vorfeld | 221 |
| III. Bewusste zeitliche Gesamtbegrenzungen der Vindikationslage und des Rechtsfortwirkungsanspruchs im Fundrecht | 222 |
| IV. Herausarbeitung des ultimativen Ziels der fundrechtlichen Rechtsfortwirkung | 222 |
| 1. Erste Phase: Auffinden der Sache durch den redlichen Finder und Entstehung des Vindikationsanspruchs | 223 |
| 2. Zweite Phase: Gesetzlicher Eigentumsübergang nach erfolglosen Ermittlungen | 226 |
| a. Zustand „tatsächlicher Herrenlosigkeit“ nach sechs Monaten | 226 |
| b. (Wieder-)Herstellung der Verkehrsfähigkeit der Fundsache durch gesetzlichen Eigentumserwerb | 227 |
| c. Eigentumserwerb mit Belohnungscharakter für den redlichen Finder | 228 |
| d. Ergebnis zur zweiten Phase | 229 |
| 3. Dritte Phase: Entstehung des Rechtsfortwirkungsanspruchs zur (vermögensrechtlichen) Rückabwicklung des Eigentumsübergangs | 229 |
| a. Anordnung der Rechtsfortwirkung, § 977 S. 1 BGB | 229 |
| b. Vorläufigkeit des Findererwerbs und Wahrung der Interessen des alten Eigentümers | 230 |
| c. Verbreitete Annahme der signifikanten Abschwächung des Findererwerbs durch die Rechtsfortwirkung | 230 |
| d. Zweifelhafte Ausprägung des Ziels, mithilfe der Rechtsfortwirkung die Interessen des Eigentümers zu wahren | 232 |

| | | |
|----|--|-----|
| e. | Ergebnis zur dritten Phase | 232 |
| 4. | Letzte Phase: Erlöschen des Rechtsfortwirkungsanspruchs gemäß § 977 S. 2 BGB | 233 |
| a. | Zeitnahe, objektiv voraussehbare und endgültige Klärung aller Unsicherheiten über das Schicksal der Fundsache | 233 |
| b. | Bestätigung des Wunsches nach einer zügig herbeigeführten Rechtssicherheit und -klarheit in den historischen Gesetzesmaterialien | 233 |
| c. | Zustimmung im Schrifttum zur Zielrichtung der Präklusivfrist | 234 |
| d. | Anlehnung an § 4 des bremischen Fundgesetzes von 1873 | 235 |
| e. | Ergebnis zur vierten und letzten Phase | 238 |
| 5. | Ultimativer Vorrang des Bedürfnisses nach zügiger, umfassender und endgültiger Rechtsklarheit und -sicherheit | 238 |
| a. | Halbierung der Wartefrist aufgrund sehr geringer Rückgabewahrscheinlichkeit | 238 |
| b. | Nochmals verringerte Wahrscheinlichkeit der späteren Geltendmachung des Rechtsfortwirkungsanspruchs | 239 |
| c. | Ausgestaltung des Rechtsfortwirkungsanspruchs als Bereicherungsanspruch | 241 |
| d. | Anordnung der strengeren Präklusion mit bis heute unveränderter Fristlänge | 242 |
| e. | Taggenauer, kenntnisunabhängiger Beginn der Ausschlussfrist und stark formalisierter Findererwerb | 244 |
| 6. | Fazit zu den Phasen und zum ultimativen Ziel der fundrechtlichen Rechtsfortwirkung | 244 |

| | |
|--|-----|
| V. Die fundrechtliche Rolle der Vindikation und das Verhältnis zum Rechtsfortwirkungsanspruch gemäß § 977 BGB | 246 |
| 1. Vindikationsersatzfunktion des fundrechtlichen Rechtsfortwirkungsanspruchs | 246 |
| a. Zeitlich nahtloser Übergang | 247 |
| b. Aufrechterhaltung der Vindikationswertungen | 247 |
| 2. Vindikationslage als rechtlich unerwünschter Zustand | 248 |
| 3. Bewusstes Zusammenwirken der Wartefrist und der Rechtsfortwirkungsbefristung | 249 |
| 4. Bedürfnis des Finders, die maximale Dauer seiner gesamten Haftung vorhersehen zu können | 249 |
| 5. Entsprechendes Bedürfnis des allgemeinen Rechtsverkehrs | 251 |
| 6. Gesetzliche Bemessung des zumutbaren Gesamtzeitraums auf drei Jahre und sechs Monate | 251 |
| VI. Zusammenfassung der gesetzlichen Wertungsgedanken zum Fundrecht und zum fundrechtlichen Rechtsfortwirkungsanspruch | 251 |
| VII. Vergleich mit den §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB und ihren korrespondierenden Erwerbstatbeständen | 253 |
| 1. Gemeinsame Qualifikation als Rechtsfortwirkungsansprüche | 253 |
| 2. Vergleichbare Phasen der Rechtsfortwirkung bei §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB | 253 |
| a. Erste Phase: Typische Vindikationslage | 254 |
| aa. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB | 254 |
| bb. § 951 Abs. 1 BGB | 255 |
| cc. Ergebnis zur ersten Phase | 257 |
| b. Zweite Phase: Gesetzlich angeordneter Eigentumsverlust zur Herstellung sachenrechtlich klarer Verhältnisse | 257 |
| aa. Rechtsgedanke des Gutgläubenserwerbs der §§ 932 ff. BGB | 258 |
| bb. Rechtsgedanke der Erwerbstatbestände der §§ 946 ff. BGB | 259 |

| | | |
|-----|--|-----|
| c. | Dritte Phase: Entstehung des Rechtsfortwirkungsanspruchs zur vermögensrechtlichen Abwicklung des Eigentumsverlustes | 260 |
| aa. | Ausgleichsfunktion, Vorläufigkeit der sachenrechtlichen Neuordnung | 260 |
| bb. | Modifizierte Rechtsfolgen bei gleichen Schwächen | 261 |
| d. | Vierte Phase: Perpetuierung der sachenrechtlichen Neuordnung nach Zeitablauf | 262 |
| e. | Teleologisch vergleichbare Zeitgebundenheit der Rechtsfortwirkungsansprüche (Verjährungs- vs. Ausschlussfristen) | 262 |
| 3. | Fazit zu den vier Phasen: Verkörperung derselben Grundgedanken und gleiche Grundstruktur der korrespondierenden Erwerbstatbestände | 264 |
| 4. | Ineinanderfließende Anwendungsbereiche | 266 |
| 5. | Gleiches Endziel, die Verhältnisse an der Sache in absehbarer Zeit umfassend und endgültig zu klären | 267 |
| 6. | Lediglich noch hartnäckigere Zielverfolgung im Fundrecht | 267 |
| 7. | Gemeinsame Vindikationsersatzfunktion | 268 |
| a. | Allgemeine Anerkennung | 269 |
| b. | Nachweis in der Entstehungsgeschichte der §§ 816, 951 BGB | 269 |
| c. | Zeitlich nahtloser Anschluss der Rechtsfortwirkungsansprüche an die Vindikation | 270 |
| d. | Aufrechterhaltung der Vindikationswertungen (insb. Nichtanrechenbarkeit des Erwerbsaufwands) | 270 |
| 8. | Ergebnis zur Vergleichbarkeit der Rechtsfortwirkungsansprüche | 272 |

| | |
|--|-----|
| VIII. Gebotenheit der vindikationsakzessorischen Verjährung der Ansprüche aus §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB | 273 |
| 1. Konsequente Weiterführung der Vindikationsersatzfunktion | 274 |
| a. Verstrichene Vindikationsverjährungszeit als aufrechtzuerhaltende Vindikationswertung | 274 |
| b. Keine Besserstellung des Rechtsfortwirkungsgläubigers | 274 |
| c. Paradoxe Besserstellung durch Eigentumsverlust bei selbständiger Rechtsfortwirkungsverjährung | 275 |
| d. Vergleich zu den §§ 281, 283 BGB und ihrem Verhältnis zum Primärerfüllungsanspruch | 276 |
| e. Wertungskonsistente (Ungleich-)Behandlung der Rechtsfortwirkungsgläubiger im Verhältnis zueinander | 277 |
| f. Ergebnis | 278 |
| 2. Berücksichtigung auch einer vor Erlöschen noch nicht abgeschlossenen Vindikationsverjährung | 279 |
| a. Rechtsgedanke des § 198 BGB | 279 |
| b. Allgemeiner Rechtsgedanke in §§ 404, 417 Abs. 1 S. 1, 943 f. BGB | 279 |
| c. Rechtsgedanke aus Art. 43 Abs. 3 EGBGB (qualifizierter Statutenwechsel) | 280 |
| 3. Notwendigkeit eines stets unverjährten Rechtsfortwirkungsanspruchs aufgrund eines Restwerts des Eigentums? | 281 |
| a. Zu akzeptierendes nudum ius nach Vindikationsverjährung | 281 |
| b. Mögliche Anknüpfungspunkte für einen Restwert | 282 |
| c. Würdigung der denkbaren eigentumsbezogenen Ansprüche abseits des Vindikationsanspruchs | 283 |
| d. Eigentum ohne relevanten Restwert bei Verlust im Zeitpunkt einer undurchsetzbaren Vindikation | 285 |

| | |
|---|-----|
| e. Ergebnis | 287 |
| 4. Vindikationsakzessorietät auch beim bösgläubigen Verfügenden (§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB) | 287 |
| a. Verjährungsrechtlicher Schutz nur für bösgläubigen Rechtsfortwirkungsschuldner? | 287 |
| b. Ursprünglicher Einwand gegen die Verjährbarkeit des Vindikationsanspruchs | 288 |
| c. Grundsätzliche Irrelevanz der Bös- oder Gutgläubigkeit des Verjährungsschuldners | 289 |
| aa. Eindeutiger gesetzgeberischer Wille | 289 |
| bb. Absolute Neutralität des Verjährungsrechts | 290 |
| d. Verjährungsrechtliche Schutzbedürftigkeit unabhängig von Bös- oder Gutgläubigkeit | 293 |
| e. Ergebnis | 295 |
| 5. Einhaltung der 30-jährigen Vindikationsverjährungsfrist zur Erreichung des Ziels (umfassende Rechtsklarheit und -sicherheit) | 295 |
| a. Rekapitulation der Regelungstechnik für die Zielerreichung im Fundrecht | 296 |
| b. § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB als maßgebliche Grenze für die Ansprüche aus §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB | 297 |
| aa. Zeitliche Begrenzung des Vindikationsanspruchs | 297 |
| bb. Vindikationslage als rechtlich unerwünschter Zustand | 297 |
| cc. Beendigung der aus der Vindikationslage resultierenden Rechtsunsicherheit durch § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB | 299 |
| dd. 30 Jahre als rechtshistorischer und gesamtsystematischer Maßstab für Rechtsfrieden und -sicherheit | 300 |
| c. Unterlaufen des gemeinsamen Endziels bei längerer Durchsetzbarkeit der Rechtsfortwirkungsansprüche | 302 |
| d. Ergebnis | 303 |

| | |
|---|-----|
| 6. Nachträglich genehmigte Verfügungen (§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 185 Abs. 2 BGB) | 304 |
| a. Unveränderter Verjährungsbeginn und Vindikationsakzessorietät des Anspruchs aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB | 304 |
| b. Beginn der Verjährung erst mit Wirksamwerden der Genehmigung? | 305 |
| c. Keine Rechtfertigungsgründe für einen abweichenden, dispositiven Verjährungsbeginn | 305 |
| d. Vindikationsersatzfunktion (auch bei Veräußerungsketten) | 308 |
| e. Keine „Flucht in die Rechtsfortwirkung“ | 309 |
| f. Ergebnis | 310 |
| 7. Ergebnis zur Gebotenheit der vindikationsakzessorischen Rechtsfortwirkungsverjährung | 311 |
| IX. Ergebnis zu den Wertungsparallelen aus § 977 BGB | 313 |
| § 10 Methodische Umsetzung der vindikationsakzessorischen Rechtsfortwirkungsverjährung der §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB | 315 |
| I. Analogie zu § 217 BGB | 315 |
| II. Analogie zu § 198 BGB | 316 |
| III. (Modifizierte) Analogie zu § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB | 317 |
| Schlussbetrachtung | 319 |
| Literaturverzeichnis | 323 |

Einleitung

»Aber Verjährung ist etwas Halbes, etwas Schwächliches, zum mindesten was Prosaisches. [...] Es muß eine Verjährung geben, Verjährung ist das einzig Vernünftige; [...] Aber wo fängt es an? Wo liegt die Grenze? Zehn Jahre verlangen noch ein Duell, und da heißt es Ehre, und nach elf Jahren oder vielleicht schon bei zehneinhalb heißt es Unsinn. Die Grenze, die Grenze. Wo ist sie? War sie da? War sie schon überschritten?«

Aus Theodor Fontane, Effi Briest, Neunundzwanzigstes Kapitel.

§ 1 Problemstellung

Nichts, was so klar sein sollte, ist so unklar wie die Verjährung. Die Verjährung und das Erfordernis ausreichender Klarheit sind untrennbar miteinander verbunden. Auch wenn die Verjährung verschiedene Zwecke verfolgt, handelt es sich bei ihr vor allem um ein integrales Institut zur Herstellung von Rechtsfrieden. In jeder vergangenen und gegenwärtigen Rechtsordnung findet sich die Vorstellung, dass dem Ablauf einer bestimmten Zeitspanne eine Wirkung zukommen soll. Im Vergleich der Rechtsordnungen können die konkreten Rechtsbegriffe, Fristen und Rechtsfolgen im Detail voneinander abweichen und die Wirkung des Zeitablaufs an weitere Voraussetzungen geknüpft sein.

Am Beispiel des inneren Monologs des Barons von Innstetten, der dem puren Zufall geschuldet von der kurzweiligen und Jahre zurückliegenden außerehelichen Affäre seiner Ehefrau Effi mit dem Major von Crampas erfährt, zeigt sich literarisch eindrucksvoll, dass nicht nur ein rechtliches, vielmehr ein allgemeines natürlich-menschliches Bedürfnis nach Befriedung durch Zeitablauf besteht. Für die Friedensfunktion der Verjährung ist umso bezeichnender, dass den Baron die Gedanken zur Grenze der Verjährung auch dann noch (ein zweites Mal) heimsuchen, nachdem er das Duell – mit tödlichem Ausgang für den Major – bereits hinter sich gebracht hat. Die Frage der Verjährung einer womöglich existierenden, ungeschriebenen und von Effis Ehemann seinerzeit angenommenen gesellschaftlichen Pflicht, verletzte Ehre durch ein Duell wiederherstellen zu müssen, ist ein zentrales Thema in Fontanes Gesellschaftsroman. Der Roman erschien

1894 und somit sechs Jahre bevor das BGB und mit diesem die erste einheitliche Kodifikation der Verjährung für das deutsche allgemeine Privatrecht in Kraft trat.

Im deutschen Recht verkörpert die Verjährung rechtsgebietsübergreifend die wichtigste Form der Zeitgebundenheit von Rechten im weiten Sinne. Im bürgerlichen und öffentlichen Recht verjähren Ansprüche, gemäß § 194 Abs. 1 BGB also das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Der Ablauf der Verjährungsfrist hat die in § 214 Abs. 1 BGB bezeichnete Folge, dass dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht. Im Strafrecht unterliegt das Recht des Staates zur Strafverfolgung der Verjährung. Ihr Eintritt begründet ein formell-rechtliches Verfahrenshindernis. Auch wenn die akademische Rezeption im Schrifttum und die universitären Curricula es nur unzureichend widerspiegeln, ist die Verjährung von ungebrochener, hoher Praxisrelevanz. Im Zivilrecht ist die Frage der Verjährung von überragender Bedeutung, da ein verjährter Anspruch – auch ohne rechtliche Erlöschungswirkung – faktisch, jedenfalls wirtschaftlich wertlos ist. Denn der Gläubiger eines verjährten Anspruchs muss immer fest damit rechnen, dass der Schuldner gerichtlich oder bereits außergerichtlich von seinem Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 214 Abs. 1 BGB Gebrauch machen wird.

Den juristischen Laien vermag allein der Umstand der Verjährbarkeit von Ansprüchen und der Strafverfolgung in Staunen versetzen. Wie aber auch der Baron von Innstetten schmerzlich erkennt, ist die Anerkennung der Existenzberechtigung der Verjährung nur der erste Schritt. Entscheidende zweite Bedingung für wahren Rechtsfrieden ist, „die Grenze“ der Verjährung zu kennen oder zumindest eindeutig ermitteln zu können. Aus Sicht eines Juristen steht diese zweite Frage, *ob und wann* Verjährung eingetreten ist, so gut wie immer im Vordergrund.

Angesichts des Alters und der Bedeutung des Rechtsinstituts kann die Vielzahl an Konstellationen, in denen die gesetzlichen Verjährungsvorschriften den Rechtsanwender auch heute noch vor Probleme stellen, durchaus überraschen. Bis zur umfassenden Reform des Verjährungsrechts im Zuge der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierung¹ galten fast sämtliche Verjährungsvorschriften seit 1900 unverändert. Im Laufe des 20. Jahrhunderts hatten sich nicht zuletzt vor dem Hintergrund der technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklungen und der dadurch veränderten Lebensverhältnisse viele Fristenregelungen als weder

1 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001, BGBl. I, S. 3138.

sachgerecht noch zeitgemäß erwiesen. Mit der Zeit herrschte Einigkeit: Das deutsche Verjährungsrecht war reformreif.

Einen beachtlichen Teil der bekannten Defizite konnte die Verjährungsnovelle planmäßig beseitigen. Es ist nicht zu verkennen, dass der Gesetzgeber eindeutige (Fort-)Schritte in Richtung eines klareren und nachvollziehbaren Verjährungsrechts unternommen hat. Dennoch war er sich zu Recht selbst im Klaren darüber, dass aufgrund der Abstraktheit der Materie und der theoretisch unbegrenzten Anspruchskonstellationen zwangsläufig verjährungsrechtliche Zweifelsfragen verbleiben, deren Klärung weiterhin der Forschung und der Rechtsprechung überlassen werden muss.²

Die Lösung verjährungsrechtlicher Zweifelsfragen wird nicht einfacher dadurch, dass die gesetzliche Festlegung einer Verjährungsfrist für einen Anspruch im Ausgangspunkt naturgemäß genauso willkürlich³ ist wie etwa die unsichtbare Verjährungsfrist für eine ungeschriebene „moralische Pflicht“, welche Fontanes Romanfiguren plagte. Rein theoretisch wäre für das BGB als regelmäßige Verjährungsfrist eine beliebige Zeitspanne denkbar, z.B. eine Frist von 121 Tagen, „symbolischen“ 7 Jahren oder 25 Jahre als ein Vierteljahrhundert, ohne dass direkt der Vorwurf im Raum stünde, der Gesetzgeber überschreite seine Gesetzgebungsprärogative. Nicht anders ist zu erklären, dass mehr als ein Jahrhundert lang die Regelverjährungsfrist 30 Jahre betragen konnte anstatt wie heute drei Jahre. Rechtsvergleichend lassen sich die jeweils in Deutschland und England vorkommenden Fristlängen unter anderem auf den fast banalen Umstand zurückführen, dass traditionell hierzulande ein Dezimalsystem und dortzulande ein Sexagesimalsystem üblich ist.⁴

Es fehlt *a priori* an empirisch zwingenden Orientierungspunkten, so dass am Ende des Tages die Antwort auf die Frage nach der sachgerechten Verjährung eines Anspruchs immer auch eine Wertungsentscheidung ist. Dabei stehen im Mittelpunkt die Interessen und Bedürfnisse des Anspruchsgläubigers, des Verjährungsschuldners und des allgemeinen Rechtsverkehrs. Da diese Interessen und Bedürfnisse grundsätzlich gleichwertig und zumeist gegenläufig sind, befindet sich das Verjährungssystem in einem konstanten Zustand der Abwägung und des Interessenausgleichs. Das gilt umso mehr, wenn sich die Verjährung eines Anspruchs nicht

2 Etwa BT-Drs. 14/6040, S. 112, 120, 122.

3 *Diederichsen*, AcP 182 (1982), 101 (122) spricht von „reine[r] Dezision“ bei der gesetzgeberischen Festlegung von Verjährungsfristen „innerhalb eines gewissen Spielraums“.

4 *Spiro*, Bd. 1, S. 608 m. Fn. 3.

unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, sondern die Auslegung der Vorschriften oder gar eine Rechtsfortbildung erfordert. Bei der zu ermittelnden Lösung muss ein nicht zu unterschätzendes Augenmerk auf die innere systematische Stimmigkeit gelegt werden – gerade angesichts der unliebsamen vergangenen Erfahrungen und unternommenen Reformbemühungen. Zwar hat auch die Befolgung des Wortlauts einer Verjährungsvorschrift einen unleugbaren Wert. Trotzdem darf nicht vergessen werden, dass das Verjährungsrecht seit jeher im Kern von Gerechtigkeitserwägungen und einer komplexen Interessenabwägung geprägt ist. Mithin ist im Zweifel der Verwirklichung teleologischer und systematischer Rechtsgedanken Vorrang vor formalen Bedenken einzuräumen.⁵

Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, die zeitliche „Grenze“ zweier besonderer Anspruchstypen im BGB aufzuspüren. Ihre gesetzliche Verjährung ist auch nach Inkrafttreten der Verjährungsreform nicht abschließend geklärt. Gemeint sind die Schadensersatzansprüche statt der Leistung gemäß §§ 281, 283 BGB (jeweils i.V.m. § 280 Abs. 1, 3 BGB) und die sog. Rechtsfortwirkungsansprüche gemäß §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB. Es ist schon lange umstritten, ob diese Ansprüche selbständig oder akzessorisch verjähren, d.h. in Abhängigkeit zu einem korrespondierenden „Hauptanspruch“ oder „Primäranspruch“. Genauer könnte die Verjährung der Ansprüche aus §§ 281, 283 BGB von der des vertraglichen Primärerfüllungsanspruchs⁶ abhängen, während die Ansprüche aus §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB spätestens mit dem Vindikationsanspruch aus § 985 BGB verjährt sein könnten.⁷

Abhängig von den konkreten Daten im Einzelfall führt der Meinungsstreit zu erheblich divergierenden, nicht selten entgegengesetzten Ergebnissen. Bejaht man die akzessorische Verjährung, dann können Schadensersatzansprüche statt der Leistung und Rechtsfortwirkungsansprüche im Zeitpunkt ihrer tatbestandlichen Entstehung schon oder nahezu verjährt sein, wenn die Verjährungsfrist des Primärerfüllungsanspruchs respektive

5 In dem Sinne Grüneberg/Ellenberger, Vor § 194 BGB, Rn. 12; Winkelmann, S. 221; erkennbar auch bei BGHZ 54, 264 (267 f.); 59, 163 (165).

6 Zu denken ist beispielsweise an einen vertraglichen Anspruch auf Übereignung eines bestimmten Pferdes gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB, der sich später aufgrund einer Pflichtverletzung des Verkäufers in einen auf Geld gerichteten Schadensersatzanspruch statt der Leistung wandelt.

7 Wir konzentrieren uns auf die Fälle, in denen die Verjährung der §§ 281, 283 BGB und §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB im Grundsatz der Regelverjährung gemäß §§ 195, 199 BGB unterliegt, lassen also die Anwendung von Verjährungsvereinbarungen i.S.d. § 202 BGB oder ausnahmsweise einschlägige gesetzliche Sonderfristen außer Betracht.

des Vindikationsanspruchs abgelaufen oder größtenteils vollendet gewesen ist. Geht man dagegen von einer selbständigen Verjährung aus, spielt die in Ansehung des Primärerfüllungs- oder Vindikationsanspruchs abgelaufene Verjährungszeit für den Schadensersatzanspruch statt der Leistung und den Rechtsfortwirkungsanspruch keinerlei Rolle und dem Gläubiger steht mit der Anspruchsentstehung erneut eine unverbrauchte Regelverjährungsfrist zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund versteht sich von selbst, dass die Antwort auf die Frage der Verjährungsakzessorietät für die betroffenen Gläubiger, Schuldner und den allgemeinen Rechtsverkehr von größter Wichtigkeit ist.

Die gemeinsame Besonderheit der hier zu untersuchenden Schadensersatzansprüche statt der Leistung und Rechtsfortwirkungsansprüche ist, dass sie den jeweiligen Primäranspruch „ablösen“. Die Schadensersatzansprüche statt der Leistung treten, wie schon ihre gesetzliche Bezeichnung zu erkennen gibt, „an die Stelle“ des Primärerfüllungsanspruchs, wenn der Gläubiger berechtigterweise kein Interesse mehr an der Naturalerfüllung hat (§ 281 BGB) oder diese objektiv unmöglich geworden ist (§ 283 BGB i.V.m. § 275 BGB).

Im Vergleich dazu ist die Verbindung der Rechtsfortwirkungsansprüche zum Vindikationsanspruch etwas weniger offensichtlich, aber nicht minder interessant und relevant: Ein Rechtsfortwirkungsanspruch dient der bereicherungsrechtlichen Kompensation desjenigen, der aufgrund einer gesetzlichen Anordnung sein Eigentumsrecht an einer beweglichen Sache verliert. Der Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB entsteht infolge eines Eigentumsübergangs gemäß §§ 932 ff. BGB, wohingegen der Anspruch aus § 951 Abs. 1 BGB mit den Erwerbstatbeständen gemäß §§ 946 ff. BGB korrespondiert. In diesen Konstellationen der §§ 932 ff. BGB und §§ 946 ff. BGB verliert der Eigentümer nicht nur sein Eigentumsrecht, sondern es erlischt typischerweise zugleich sein Vindikationsanspruch gemäß § 985 BGB gegen denjenigen, zu dessen Gunsten der Eigentumsverlust eintritt und der aufgrund dessen zum Rechtsfortwirkungsausgleich verpflichtet ist.

Sowohl der vertragliche Primärerfüllungsanspruch als auch der dingliche Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB unterliegen ihrerseits der Verjährung. Der Wertungswiderspruch, der den Anlass zur Untersuchung der Forschungsfrage gibt, liegt darin, dass die Verjährungsfrist dieser Ansprüche signifikant verstrichen oder sogar vollständig abgelaufen sein kann, wenn der Schadensersatzanspruch aus §§ 281 oder 283 BGB respektive der Rechtsfortwirkungsanspruch aus §§ 816 Abs. 1 S. 1 oder 951 Abs. 1 BGB an ihre Stelle tritt. Eine selbständige, d.h. neu anlaufende Regelverjährungsfrist

würde dann dazu führen, dass der Gläubiger seinen Schadensersatz- bzw. Rechtsfortwirkungsanspruch zu einem Zeitpunkt durchsetzen könnte, da er die Primärleistung oder die dingliche Herausgabe der Sache selbst nicht mehr verlangen könnte. Ausgehend vom Sinn und Zweck der Ansprüche als „bloße“ Ersatzansprüche ist höchst zweifelhaft, ob das Verjährungsrecht dem Verjährungsgläubiger ein solches Geschenk in Gestalt einer unverbrauchten neuen Regelverjährungsfrist, welche gemäß § 199 Abs. 3, 4 BGB sogar weitere zehn Jahre betragen kann, wirklich machen möchte oder richtigerweise eine gleichzeitige Verjährung mit dem Primäranspruch anzunehmen ist.

Die Vorstellung, dass die Verjährung der später entstehenden Ansprüche an die der Primäransprüche gekoppelt sein könnte, ist nicht weit hergeholt. Denn für ähnliche Konstellationen sieht das BGB bereits zahlreiche Vorschriften vor, die die Verjährung mehrerer Ansprüche aneinander angleichen (§§ 198, 213, 217, 438, 548, 634a BGB). Noch grundlegender gesehen beruht die dreijährige, kenntnisabhängige Regelverjährung gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB selbst auf dem Gedanken, die Verjährung der Ansprüche zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und nicht zuletzt nachvollziehbar zu machen.

Wir sehen: Die verjährungsrechtliche Grenze der Schadensersatzansprüche statt der Leistung und der Rechtsfortwirkungsansprüche liegt alles andere als klar auf der Hand.

§ 2 Gang der Untersuchung

Die Arbeit teilt sich in zwei Hälften. Der erste Teil behandelt die Verjährung der Schadensersatzansprüche statt der Leistung gemäß §§ 281, 283 BGB, während sich der zweite Teil mit der Verjährung der Rechtsfortwirkungsansprüche gemäß §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB befasst. Auf einen dritten, vorangestellten allgemeinen verjährungsdogmatischen Grundlagenteil wurde bewusst verzichtet. Stattdessen wird auf dogmatische Grundlagen der Verjährung (etwa die Verjährungszwecke) an den erforderlichen Stellen jeweils konkret Bezug genommen. Die Untersuchung schließt mit einem Gesamtergebnis.

Trotz ihrer gemeinsamen Struktur der zeitversetzten Entstehung anstelle eines Primäranspruchs weisen die Schadensersatzansprüche statt der Leistung und die Rechtsfortwirkungsansprüche zahlreiche Eigenheiten auf und decken sehr unterschiedliche Anwendungsfälle ab. Deshalb ist eine

getrennte Untersuchung ihrer Verjährungsakzessorietät zum jeweiligen Primäranspruch gerechtfertigt und geboten. Dennoch werden bei der Analyse des Verhältnisses der Schadensersatzansprüche statt der Leistung zum Primärerfüllungsanspruch einerseits und des Verhältnisses der Rechtsfortwirkungsansprüche zum Vindikationsanspruch andererseits zahlreiche Ähnlichkeiten auffallen. Es ist stark davon auszugehen, dass beide Anspruchsbeziehungen einen verwandten dogmatischen Kern haben. Zur Vermeidung von sinngemäßen Wiederholungen sind Verweisungen von dem einen in den anderen Teil der Arbeit daher unvermeidbar.

Die Quelle an möglichen verjährungs- und anspruchsdogmatischen Ansätzen zur Herleitung oder Widerlegung einer Verjährungsakzessorietät ist schier unerschöpflich. Aufgrund des der Verjährung im Allgemeinen zugrundeliegenden Interessenkonflikts sind viele Vorschriften Ausprägungen derselben oder ähnlicher Wertungsgedanken. Deshalb ist es weder möglich noch nötig, auf alle denkbaren Ansätze einzugehen. Aus dem gleichen Grund ist es zweitrangig, anhand welcher konkreten Norm die Verjährungsakzessorietät diskutiert und entwickelt wird. Die Arbeit greift diejenigen Ansätze heraus, die die Verfasserin für am vielversprechendsten hält und/oder die in der bisherigen Forschungsdiskussion besonders häufig angesprochen werden. Der oder die konkreten „Aufhänger“ sind im Wesentlichen eine individuelle Schwerpunkt- und Geschmacksfrage.

So verhält es sich auch mit dem Versuch, die Akzessorietät zwischen den Ansprüchen entweder durch einen gemeinsamen Verjährungsbeginn, eine *accessio temporis* (Anrechnungslösung) oder gleichzeitigen Verjährungsendpunkt herzustellen.⁸ Alle drei Varianten finden ein Vorbild im BGB und Anhänger in der Rechtslehre. Entscheidender als das „Wie“ der Verjährungsakzessorietät ist ihr „Ob“. So wie viele Wege nach Rom führen, schließen sich verschiedene Lösungswege nicht aus. Werden zwei Akzessorietätsvarianten bejaht, können sie für die Zwecke der Untersuchung nebeneinander bestehen und sich gegenseitig bestärken. Denn sie stützen sich im Kern auf die gleichen oder verwandten Erwägungen und kommen zu gleichen Ergebnissen.

8 In dem Sinne der Hinweis bei Staudinger/Peters/Jacoby, § 195 BGB Rn. 24, dass sich wegen der identischen Frist die Frage der Akzessorietät auf § 199 BGB verlagert hat.

§ 3 Terminologie

Das zu erforschende Thema bringt es mit sich, immer wieder auf die gleichen, teils sperrig klingenden Rechtsbegriffe Bezug nehmen zu müssen, vor allem die „Anspruchsverjährung“, „Verjährungsakzessorietät“, „Verjährungsbeginn“ und „Verjährungsfristende“ in der „akzessorischen“ und „selbständigen“ Variante, „Rechtsfortwirkungsanspruch“ nebst Synonymen, und „Schadensersatzanspruch statt der Leistung“.

Spezifiziert man die Begriffe nicht ausreichend, können sie innerhalb und außerhalb des Kontextes mehrdeutig oder ungenau sein. Eine ausufernde wörtliche Konkretisierung jedoch beeinträchtigt die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Ausführungen. Zur Entlastung des Lesers und der Verfasserin wird der Gebrauch einiger vereinfachender Begriffe klargestellt.

Ohne ausdrückliche Spezifizierung meint „Verjährung“ im weiteren Verlauf der Arbeit ausschließlich das Institut der Anspruchsverjährung nach den Vorschriften des BGB.

Der erste Teil der Arbeit befasst sich mit der Verjährung der Ansprüche aus §§ 281, 283 BGB. Ist also ohne Konkretisierung von „Schadensersatzansprüchen statt der Leistung“ die Rede, sind ausschließlich Ansprüche aus diesen beiden Anspruchsgrundlagen gemeint, nicht etwa auch § 282 BGB⁹. § 280 Abs. 1, 3 BGB vervollständigt die Anspruchsgrundlagen, gilt jedoch zur besseren Lesbarkeit als gedanklich stets mitzitiert.

Für die im zweiten Teil thematisierten Ansprüche aus §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB kennt das Schrifttum verschiedene Termini, z.B. „Rechtsfortwirkungsanspruch“, „Rechtsfortsetzungsanspruch“ oder schlicht „Ersatzanspruch“. Zur Gewährleistung von Einheitlichkeit und Vermeidung von Missverständnissen verwendet diese Arbeit primär die Bezeichnungen „Rechtsfortwirkungsanspruch“ und „Vindikationsersatz(anspruch)“. Nur die beiden genannten Ansprüche und der Anspruch aus § 977 S. 1 BGB werden hier unter diese Bezeichnungen gefasst, auch wenn in der Forschung teilweise etwa die Eingriffskondition gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB ebenfalls zur Gruppe der Rechtsfortwirkungsansprüche gezählt wird¹⁰. Die Verjährung des gegen den unentgeltlichen Erwerber gerichteten Anspruchs

9 Es erfolgt eine vergleichende Abgrenzung der §§ 281, 283 BGB von den übrigen Anspruchsgrundlagen aus §§ 280 ff. BGB, unten § 4 IV.8.f, S. 104.

10 BeckOGK/*Piekenbrock*, § 197 BGB Rn. 30; BeckOK/*Wendehorst*, § 812 BGB Rn. 26 mit dem Hinweis, dass man zwischen der sog. allgemeinen Eingriffskondition „aus der Generalklausel“ des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB und besonderen Eingriffskonditionen aus §§ 816, 951 BGB unterscheidet. Im Ganzen ist die Einordnung als „Rechts-

gemäß § 816 Abs. 1 S. 2 BGB wird in dieser Arbeit nicht untersucht. Zwar weist dieser Anspruch aufgrund der auf Rechtsfolgenseite geschuldeten Rückübereignung nicht wenig Ähnlichkeit zu § 977 S. 1 BGB auf. Die vorliegende Untersuchung legt das Augenmerk auf die Anrechenbarkeit der Verjährungszeit im Zwei-Personen-Verhältnis zwischen dem Eigentümer der Sache und dem Vindikationsbesitzer und späterem Rechtsfortwirkungsschuldner. In den Fällen des § 816 Abs. 1 S. 2 BGB tritt der unentgeltliche Erwerber als dritte Person hinzu. Es liegt aufgrund der strukturellen Ähnlichkeiten zu § 816 Abs. 1 S. 1 BGB und § 977 S. 1 BGB jedoch nahe, dass man für die Verjährung des Anspruchs aus § 816 Abs. 1 S. 2 BGB zu parallelen Ergebnissen gelangt.

§ 951 Abs. 1 S. 1 BGB ist nach allgemeiner Ansicht eine Rechtsgrundverweisung.¹¹ In den Ausführungen zu dieser Anspruchsgrundlage gilt § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ebenfalls als gedanklich stets mitzitiert.

Der Begriff der rechtlichen „Akzessorietät“ kann im Allgemeinen vieles und verschiedenes bedeuten. In dieser Arbeit meint er zunächst jedwede Form einer *verjährungsrechtlichen Abhängigkeit* eines Anspruchs von einem anderen. Diese Akzessorietät kann je nach Konstellation in Gestalt einer (bloß) übereinstimmenden Fristlänge, eines gleichzeitigen Verjährungsbeginns oder -endes, einer Anrechnung verstrichener Verjährungszeit (*accessio temporis*) oder gar einer Mischform aus verschiedenen Aspekten bestehen. Ferner und für diese Arbeit entscheidend kann die Verjährung eines Anspruchs auch von einem Anspruch abhängen, der im Beurteilungszeitpunkt tatbestandlich erloschen ist. In diesen Fällen ist der hypothetische Zeitpunkt der Verjährung dieses Anspruchs maßgeblich.

Aufgrund des spezifischen Bezugs der §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1 BGB zum Vindikationsanspruch wird in dieser Abhandlung die verjährungsrechtliche Akzessorietät der Rechtsfortwirkungsansprüche manches Mal, in der Forschung bisher erstmalig auch als „vindikationsakzessorisch“ bezeichnet.

fortwirkungsanspruch“ abseits von den hier zu betrachtenden §§ 816 Abs. 1 S. 1, 951 Abs. 1, 977 S. 1 BGB umstritten, näher § 8 II, S. 206.

11 Nur MüKo/Füller, § 951 BGB Rn. 3.